

# RS Vwgh 1991/7/2 86/08/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

92 Luftverkehr

## Norm

ArbIG 1974 §8 Abs1;

ASchG 1972 §27 Abs2;

LuftfahrtG 1958 §59;

LuftfahrtG 1958 §78;

LuftfahrtG 1958 §79;

## Rechtssatz

Gruppen von Verkaufsläden in der Ankunftshalle eines Flugplatzes sind als solche weder Bodeneinrichtungen noch Hilfsbetriebe iSd § 75 LuftfahrtG; die luftfahrtrechtliche Bewilligung schließt nur die baurechtliche, nicht aber die nach dem Zweck der Einrichtungen erforderliche gewerberechtliche Bewilligung ein. Erstere ist nicht "sonstige bundesgesetzliche Bewilligung" iSd § 27 Abs 2 ASchG, der Schutz der Arbeitnehmer iSd § 8 Abs 1 ArbIG wird damit nicht berührt. Ein Mitwirkungsrecht des Arbeitsinspektorates kommt daher erst im gewerbebehördlichen Verfahren in Frage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986080029.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)